

Neuere Entscheidungen des HansOLG zum Seefrachtrecht
(Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter;
Verspätungshaftung) und zur Seekaskoversicherung
(Sachverständigenverfahren gem. § 74 ADS)

RiOLG Dr. Thomas Hinrichs
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, 6. Zivilsenat

DVIS am 14.12.2022

I. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD)
Beschluss vom 12.08.2019 – 6 Sch 2/19 (RdTW 2020, 224,
Anm. Ramming S. 210)

an Deck nebeneinander 2 Sendungen:
2 Zylinder (AS/Befrachter 1) und Schienen (AG/Befrachter 2)

AS (Befrachter 1/Zylinder):

- Ladungsvershub der Schienen, weil Verpackung mangelhaft
> Schienen konnten sich in Holzgestellen frei bewegen
 - Schienen schlugen gegen eigene Ladung (Zylinder)
Schaden an Zylindern: mindestens € 900.000,00
Höchsthaftung des Verfrachters nach § 504 HGB: € 200.000,00
- > (Schieds-) Klage gegen AG/Befrachter 2 (Schienen)
aus Seefrachtvertrag über Schienen zwischen Befrachter 2 und Verfrachter

Konnossement Schienen: Schiedsklausel > GMAA

AS/Befrachter 1: § 1032 II ZPO

> feststellen, dass für Schadensersatzansprüche gegen AG/Befrachter 2 Schiedsverfahren zulässig

Ist die Schiedsklausel, die nur im Verhältnis der AG / Befrachter 2 mit dem Verfrachter vereinbart wurde, auch für Schadensersatzansprüche der AS /Befrachter 1 gegen die AG / Befrachter 2 wirksam ?

OLG:

- Schiedsvereinbarung zugunsten Dritter möglich,
 - Schiedsklausel gilt für den Dritten auch beim Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB),
- > auch für den Berechtigten eines VSD (so schon Beschluss vom 23.05.2019 – 6 Sch 1/19)

Ist der Seefrachtvertrag AG/Befrachter 2 (Schienen) – Verfrachter ein VSD zugunsten der AS/Befrachter 1 (Zylinder) ?

§ 484 I S. 1 HGB:

Der Befrachter hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Verfrachter keine Schäden entstehen.

§ 488 I S. 1 HGB:

Der Befrachter hat dem Verfrachter Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch ...

3. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung oder ...

§ 488 I S. 2 HGB:

Der Befrachter ist jedoch von seiner Haftung befreit, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Verfrachter > Befrachter: abhängig von Verschulden, keine Beschränkung der Höhe nach

Leistungsnähe:

Der Dritte muss bestimmungsgemäß mit der (Haupt-)Leistung des Schuldners in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger

Schuldner: Befrachter 2 (Schienen); Gläubiger: Verfrachter; Dritter: Befrachter 1 (Zylinder)

OLG:

- es genügt nicht, dass Güter verschiedener Befrachter auf einem Schiff transportiert werden, und deswegen ggf. Gefahren ausgesetzt sind, die von anderen Gütern ausgehen können
- BGHZ 133, 168 ff „Nitrierofen“: parallele Vertragsverhältnisse

Schließen mehrere Auftraggeber mit einem Werkunternehmer unabhängig voneinander aber gleich abzuwickelnde Werkverträge ab (hier: Einbringen von Nitriergut verschiedener Auftraggeber in denselben Ofen), scheidet die Annahme eines Vertrages mit Schutzpflichten zugunsten Dritter bezüglich der anderen Auftraggeber regelmäßig aus.

... es ist offensichtlich, daß die Klägerin mit der Hauptleistung der Beklagten, die in der Zahlung des vereinbarten Werklohns liegt, nicht in Berührung kommt (juris Rn. 23).

Erkennbarkeit und Zumutbarkeit

Für den Schuldner muss die Leistungsnähe des Dritten und dessen Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags erkennbar und zumutbar sein.

OLG:

Vertragsauslegung zugunsten VSD wäre für einen Befrachter nicht zumutbar. Gerade bei der Seefracht werden Güter sehr vieler Befrachter gemeinsam transportiert, die - je nach Art einer möglichen Schädigung (z.B. Brand) - betroffen sein könnten. Für einen Befrachter ist überhaupt nicht absehbar, wie viele andere Befrachter Güter mit demselben Schiff transportieren lassen, wie gefahrenanfällig sie sind und welchen Wert sie haben. Eine Haftung wäre unüberschaubar.

- Ein Seefrachtvertrag zwischen einem Befrachter und einem Verfrachter ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten anderer Befrachter. Das gilt auch, soweit es sich um Verpflichtungen aus § 484 HGB handelt.

II. Verspätungshaftung

Urteil vom 11.08.2022 – 6 U 44/21 (RdTW 2022, 397)

Revision anhängig (BGH I ZR 140/22)

K: Gütersversicherer eines Zulieferers für die Automobilindustrie (VN)

B: Logistikunternehmen

Rahmenvertrag VN – B:

B sollte Produktionsteile für die Montage von Cockpits aus dem europäischen Ausland nach Bremen transportieren, dort in Container verpacken und nach Mexiko verschiffen.

Nach der Planung der B sollten 2 Container in der 25. KW 2017 auf das „MS APL H.“ verladen werden.

30.06.2017	B>VN	wegen Maschinenschadens konnten Container nicht in KW 25 auf das MS „APL H.“ verladen werden, stattdessen Verladung auf MS „L.“, das in KW 26 abfahren sollte
06.07.2017	B>VN	keine Verladung auf MS „L.“, sondern auf MS „B“, das am 10.07.2017 abfahren und am 25.07.2017 in Mexico ankommen sollte
	VN>B	frühere Verschiffungsoptionen prüfen oder die dringendst benötigten Komponenten auf Kosten von B per Luftfracht
10.07.2017	B>VN	Luftbeförderung abgelehnt
20.07.2017		VN veranlasst Luftbeförderung der wichtigsten Teile nach Mexico

Klage: aus übergegangenem Recht Ersatz der Luftfrachtkosten USD 12.000,00 als Verzugsschaden, sonst erheblich höherer Schaden („just in time“ im Werk Mexico)

LG: Klage + dagegen Berufung der Beklagten

1. keine Ansprüche wegen Verzugs (§§ 280 I und II, 286 I BGB)

a) Mahnung

eindeutiges Leistungsverlangen > umgehende Beförderung + Ablieferung,

Mails vom 06.07.2017 + : VN hat deutlich gemacht, dass sie Erfüllung erwarte, notfalls durch Lufttransport

b) Fälligkeit

zum Zeitpunkt der Mahnung muss Anspruch auf Leistung schon fällig sein

(vgl. OLG Hamburg – 6 U 150/09, „MSC Delhi“, TranspR 2012, 382: Verstopfung des Hafens von St. Petersburg > ETA, Gesamtreisezeit 1 Monat, Mahnung 13 Tage nach ETA > +)

LG: VN hatte fälligen Anspruch gegen B auf Verschiffung der Teile in Bremen am 24.6.2017,

OLG: B schuldet Beförderung zum Bestimmungsort und Ablieferung an Empfänger (481 I HGB),
Ablaufplanung der B („Timeline“): Seebeförderung nach Mexico 19 Tage > bei planmäßiger Verladung auf „MS APL H.“ am 24.06.2017 wäre Ablieferung frühestens am 13.07.2017 fällig gewesen,
keine Mahnung der Klägerin nach 13.07.2017, nur davor (06.07.2017),

> kein SE-Anspruch nach § 286 BGB wegen Verzugs, weil keine Mahnung nach Fälligkeit

2. Schadensersatzanspruch gemäß § 280 I BGB wegen Verletzung der allgemeinen Pflicht zur vertragsgemäßen Leistungserbringung

BGH, Kartellsenat, Urteil vom 13.11.2018 – EnZR 39/17 –, WM 2019, 1462 Rn. 43:

„Ob dem Gläubiger ... schon vor Eintritt des Fälligkeitstermins ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der allgemeinen Pflicht zur vertragsgemäßen Leistungserbringung zustehen kann, wenn der Schuldner unmissverständlich zu erkennen gibt, dass er die Leistung nicht rechtzeitig erbringen wird, und der Gläubiger schon vor Fälligkeit Aufwendungen tätigt, die zur Minderung oder Begrenzung des drohenden Verzugsschadens erforderlich sind, kann dahingestellt bleiben.“

Beweisaufnahme > Luftbeförderung wichtigster Teile zur Schadensminderung erforderlich ?

Zeuge (Mitarbeiter VN):

die per Luftfracht beförderten Komponenten hätten am 24.07.2017 im Werk in Mexiko eintreffen müssen, die geplante Ankunft der „MS B“ am 25.07.2017 wäre zu spät gewesen, bei nicht rechtzeitiger Lieferung: Schaden hätte die Luftfrachtkosten erheblich überschritten

> Berufung B: -

Revision zugelassen

III. Seekaskoversicherung: Sachverständigenverfahren gem. § 74 ADS Urteil vom 20.01.2022 - 6 U 49/21 (RdTW 2022, 159) BGH, Beschluss vom 12.10.2022 - IV ZR 71/22: NZB zurückgewiesen

§ 74 ADS - Teilschaden

(1) Ein Teilschaden ist durch SV festzustellen.

(2) Der Versicherer und der VN ... haben unverzüglich je einen SV zu ernennen.

...

(5) Die SV besichtigen den Schaden, stellen ihn fest und erstatten hierüber ein Gutachten. ...

...

(8) Die von den SV getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. ...

(vgl. dazu OLG Hamburg - 6 U 131/07, HambSchRZ 2012, 189 „Coral Water“)

(9) Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstandes unterblieben, den der VN nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

Klägerin: Eignerin des MS „V.“ und VN,
Beklagte: führender Seekaskoversicherer,
Klage: Feststellung > weitere Deckung aus der Versicherung

Versicherungsbedingungen: - ADS ...
- „Claims Handling and Adjustment clause“ der Beklagten (Y.)
All claims to be handled by Y. ...
Y. will nominate surveyors in cooperation with the owner and the broker. ...
S., Hamburg to be used as local surveyors and at owner`s or Y`s option. ...

11.06.2016 Schaden an der Hauptmaschine vor Cartagena, Kolumbien: Zapfen 1 der Kurbelwelle beschädigt > Schiff konnte aus eigener Kraft nicht weiterfahren

12.06.2016 Besichtigung durch den von der Beklagten beauftragten SV R

zwei Angebote: Angebot M (Hersteller): neue Kurbelwelle > € 1.352.296,95,
Angebot G: nur Reparatur des Kurbelzapfens > USD 120.000,00

Parteien nicht einig, ob die Klägerin unter der Police den Austausch der Kurbelwelle verlangen konnte - so die Klägerin - oder nur deren Reparatur durch Abschleifen des Kurbelzapfens - so die Beklagte -

04.07.-12.07.2016	K mit Reparatur durch G (nur Kurbelzapfen) einverstanden, aber zusätzlich Ausgleich für Wertminderung (weil kein Austausch der Kurbelwelle), B lehnt das ab
16.07.-30.07.2016	Reparatur durch G, beauftragt durch K (Abschleifen Kurbelzapfen)
16.10.2016	Survey Report des von B bestellten SV R
31.05.2017	Claim Adjustment der B: für Reparatur USD 616.296,33 bestätigt (von B gezahlt)
Klägerin:	<p>Deckung > Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Schiffs: Abschleifen des Kurbelzapfens reicht nicht, Austausch Kurbelwelle erforderlich Abschleifen des Kurbelzapfens war nur vorläufig zur Schadensminderung > weiterer Anspruch in Höhe der Kosten für neue Kurbelwelle</p>
Beklagte:	<p>Reparatur durch Abschleifen war marktüblich und abschließend (angeblicher) Minderwert nicht versichert K habe zu vertreten, dass keine weiteren Feststellungen getroffen</p> <p>> dauerndes Leistungsverweigerungsrecht nach § 74 Abs. 9 ADS</p>

LG: Klage - dagegen Berufung der Klägerin

1. Umfang der Deckung: § 75 III S. 1 ADS

Die Ersatzpflicht des Versicherers wird durch die für die Ausbesserung aufgewendeten Kosten bestimmt.

> diejenigen Kosten, die das Schiff in den Zustand vor dem Schadensfall zurückversetzen

2. technische Fragestellung:

Genügte die durchgeführte Reparatur für eine technisch vollwertige Wiederherstellung oder war dazu der Austausch der Kurbelwelle notwendig ?

K: - nach dem Abschleifen des Kurbelzapfens um 7 mm nur noch Sicherheitsmarge von 3 mm

- Geradebiegen der Kurbelwelle im kalten Zustand unsachgemäß > Gefahr des Zurückbiegens

B: - Reparaturreserve von 10 mm, damit bei einer Beschädigung nicht die ganze Welle ausgebaut werden muss

- Kurbelwelle wurde nur um 0,01 mm begradigt

OLG: eigentlich gerichtliches SV-Gutachten, aber entbehrlich, weil zwar keine Schadensfeststellung nach § 74 I – VIII ADS, aber doch in anderer geeigneter Weise gem. § 74 Abs. IX S. 2 ADS.

3. keine Schadensfeststellung nach § 74 I – VIII ADS

- jede Partei ernennt einen SV (§ 74 II ADS)
- 2 SV besichtigen den Schaden, stellen ihn fest und erstatten Gutachten (§ 74 V S. 1 ADS)
- erst danach ist das Schiff unverzüglich auszubessern (§ 75 I S. 1 ADS)

4. tatsächliche Schadensfeststellung

nach Claims Handling - Klausel der Beklagten:

- Claims Handling liegt in den Händen der Beklagten
- Beklagte benennt Schadensbesichtiger, in Abstimmung mit Schiffseigner und Broker,
 - > Beklagte benannte SV R, der das Schiff besichtigte und Bericht erstellte

kein Gutachten vor Beginn der Reparaturarbeiten

5. Verhalten der Klägerin

Klägerin: keine angemessene Beteiligung an der Schadensfeststellung

- sie habe erst nach Beendigung der Reparatur durch den Survey Report vom 16.10.2016 erfahren, dass es keine „gehörige Feststellung“ (§ 74 I – VIII ADS) gegeben habe
- unterlassene "gehörige Feststellung" könne ihr nicht zugerechnet werden, dies sei ausschließlich Folge der Instruktionen der Beklagten an ihren SV R > Gutachten nach Geschmack der B

OLG: Klägerin hat sich auf tatsächliche Schadensfeststellung eingelassen

- K wusste von Anfang an, dass Schadensbearbeitung bei B lag und nur B einen SV benennen würde
- B handelte nicht im Alleingang hinter dem Rücken von K, als sie den SV R beauftragte
- K wusste, dass der SV R nicht vorab ein Gutachten über eine Ausbesserung nach dem M-Angebot oder dem G-Angebot erstellen würde, weil der SV R vor Beginn der Arbeiten durch G am 16.07.2016 kein Gutachten erstellt hatte und B am 12.07.2016 die Vorschläge von K abgelehnt hatte

6. keine lediglich vorläufige Reparatur zur Schadensminderung

- K war mit Reparatur durch G einverstanden (kleine Lösung), erwartete aber zudem einen Ausgleich für die zu erwartende Wertminderung des Schiffes (weil kein Austausch der Kurbelwelle)
- B erklärte aber mit Mail vom 12.07.2016, dass eine Reparatur durch G von der Klassifizierungsgesellschaft bestätigt und als endgültig angesehen werde; die erwünschte Kompensation sei außerhalb der Deckung
- in Kenntnis dieser Ablehnung hat K dennoch Reparaturarbeiten durch G durchführen lassen
- keine Abrechnung von fiktiven Reparaturkosten auf Gutachtenbasis nach ADS

7. Auslegung der Claims Handling – Klausel

- Modifikation von § 74 ADS
- § 74 ADS gilt ergänzend, soweit die Klausel nicht eine speziellere Regelung trifft
- nachdem B die von K vorgeschlagene Kombination von „kleiner“ Reparatur und ergänzendem Ausgleich einer Wertminderung abgelehnt hatte, hätte K verlangen müssen, ein Verfahren nach § 74 ADS (2 SV) einzuleiten

8. Schadensfeststellung in anderer geeigneter Weise (§ 74 IX S. 2 ADS)

zwar keine „gehörige“ Schadensfeststellung nach § 74 I – VIII ADS, aber Feststellung „in anderer geeigneter Weise“ i.S.v. § 74 Abs. IX S. 2 ADS

- daran ist die Klägerin, die sich darauf eingelassen hat, gebunden (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 30.08.1984, Az. 6 U 32/84, VersR 1985, 829)
- Berufung der Klägerin zurückgewiesen